

## Ausbildungsverträge zur/m Verwaltungsfachangestellten Ausfüllhinweise und Erläuterungen (Stand Juli 2022)

Saarländische Verwaltungsschule – Geschäftsstelle – Konrad-Zuse-Str. 5, 66115 Saarbrücken, Tel. 0681 - 92682 14

---

Das Berufsausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I, S.931) in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG –, beide vom 13. September 2005 sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung.

Für Auszubildende des Landes gilt der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12.10.2006.

Wir empfehlen, als Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages das **Muster für Ausbildungsverträge mit Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG** – zu verwenden (vgl. Rundschreiben des KAV Saar Nr. 24/2022 A vom 18.07.2022).

Das Ausbildungsvertragsmuster finden Sie auf unserer Webseite [www.verwaltungsschule-saar.de](http://www.verwaltungsschule-saar.de) unter der Rubrik Service > Formulare/Muster.

### I. Inhalt des Ausbildungsvertrages

Auf der Grundlage des oben genannten Muster-Ausbildungsvertrages ist Folgendes zu beachten:

Zu § 1 Abs. 2

Dem jeweiligen Ausbildungsvertrag ist ein **individueller Ausbildungsplan** beizufügen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BBiG i.V.m. § 5 der VO über die Berufsausbildung zum VFA vom 19.05.1999).

Der individuelle Ausbildungsplan ist aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsrahmenplan zu entwickeln. Im Ausbildungsrahmenplan sind die Lerninhalte festgelegt, die **mindestens** vermittelt werden müssen, um die Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen.

Der individuelle Ausbildungsplan muss die sachliche **und** zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung, das bedeutet die Dauer und den Inhalt der Ausbildungsmaßnahmen in einer Dienststelle bzw. einem Sachgebiet, darstellen. Dabei sind die einzelnen Ausbildungsabschnitte und die zu erreichenden Lernziele, die pädagogisch sinnvoll aufeinander abgestimmt sein sollen, sowie die dafür jeweils vorgesehene Ausbildungszeit aufzuführen.

Bei Änderungen im zeitlichen oder inhaltlichen Ablauf der Ausbildung ist der Ausbildungsplan entsprechend anzupassen. Eine Mitteilung an die SVS ist in diesem Falle nicht nötig.

Einen **Muster-Ausbildungsplan** finden Sie auf unserer Webseite [www.verwaltungsschule-saar.de](http://www.verwaltungsschule-saar.de) unter der Rubrik Service > Formulare/Muster.

#### **Wichtig:**

**Sofern der Saarländischen Verwaltungsschule bereits ein Ausbildungsplan vorliegt, von dem bei einem weiteren Ausbildungsverhältnis nicht abgewichen werden soll, kann darauf im Antrag auf Eintragung Bezug genommen werden.**

## Zu § 2 Abs. 1

Die Dauer der Berufsausbildung richtet sich grundsätzlich nach der Ausbildungsordnung und beträgt 36 Monate. Im Vertrag wird der volle Zeitraum mit dem genauen Tag des Beginns und dem daraus resultierenden Ende der Berufsausbildung angegeben. Fallen Anfang oder Ende der Ausbildung hierbei auf einen Sonn- oder Feiertag ist dies unerheblich.

## Zu § 4 Abs. 2 u. 3

Im Ausbildungsvertrag ist die Anschrift der Ausbildungsstätte anzugeben. Ist sie identisch mit der Anschrift des Ausbildenden genügt ein Verweis.

Im Ausbildungsvertrag ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG zwingend anzugeben, in welcher Form der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu erbringen ist. Er kann in schriftlicher (handschriftlich) oder elektronischer Form (auch elektronisch unterstützt) geführt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite [www.verwaltungsschule-saar.de](http://www.verwaltungsschule-saar.de) unter der Rubrik Ausbilderinfo > Ausbildung und Schule.

## Zu § 6 Abs. 1

Da die Angaben zum Ausbildungsentgelt vorbehaltlich tariflicher Änderungen stehen, ist eine Vertragsänderung im Falle eines neuen Tarifabschlusses nicht erforderlich

## Zu § 7

Auszubildende haben in jedem Kalenderjahr einen Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts. Dieser Urlaubsanspruch beträgt gemäß § 9 TVAöD derzeit **30** Ausbildungstage in jedem Kalenderjahr.

Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der/die Auszubildende als Erholungsurlaub für jeden **vollen** Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des oben genannten jährlichen Urlaubsanspruchs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind dabei auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Die Dauer des Erholungsurlaubs im letzten Kalenderjahr der Berufsausbildung beträgt **20** Ausbildungstage (§ 3, 5 BUrlG), da laut Berufsausbildungsvertrag das Ausbildungsverhältnis in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet. Wenn das Ausbildungsverhältnis allerdings tatsächlich bereits in der ersten Hälfte des Kalenderjahres endet (i.d.R. durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss), gilt die tarifliche Regelung, wonach der Urlaubsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe eines Jahres ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs pro Kalenderjahr für jeden vollen Beschäftigungsmonat beträgt.

Bei der Berechnung der Urlaubstage ist **bei schwerbehinderten Auszubildenden** nach § 125 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ein bezahlter zusätzlicher Urlaub von **5** Arbeitstagen im Kalenderjahr zu berücksichtigen.

## Unterschriften

Der Berufsausbildungsvertrag ist vom Ausbildenden und der oder dem Auszubildenden zu unterschreiben (§ 11 Abs. 2 BBiG).

Bei minderjährigen Auszubildenden müssen zusätzlich die gesetzlichen Vertreter den Berufsausbildungsvertrag unterschreiben. Gemäß §§ 1626, 1629 BGB sind gesetzliche Vertreter Vater und Mutter zusammen, d.h. die Unterschrift eines Elternteiles allein ist **nicht** ausreichend. Wenn allerdings das Personensorgerecht nur auf einen Elternteil übertragen ist (Scheidung, Getrenntleben der Eltern) bzw. nur ein Elternteil noch lebt, genügt dessen alleinige Unterschrift.

## II. Grundsätzliches zur Vorlage des Ausbildungsvertrages

Die Saarländische Verwaltungsschule führt als zuständige Stelle ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, in das der wesentliche Inhalt der Berufsausbildungsverträge einzutragen ist (§§ 34-36 BBiG).

Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen.

Das hierzu nötige **Antragsformular** finden Sie auf unserer Webseite [www.verwaltungsschule-saar.de](http://www.verwaltungsschule-saar.de) unter der Rubrik Service > Antragsformulare

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

### **1. Eine Kopie des Ausbildungsvertrags**

Aufgrund einer Änderung des Berufsbildungsgesetzes kann auf die Vorlage von Originalausfertigungen des Ausbildungsvertrags seit dem 01. August 2013 verzichtet werden. Die vorzulegende Kopie nehmen wir zu unseren Unterlagen.

### **2. Ausbildungsplan**

Siehe hierzu die Erläuterungen und Hinweise zu § 1 des Ausbildungsvertrags

### **3. Ausbilderdatenblatt**

Der Ausbildende hat die Bestellung von Ausbildern anzuzeigen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 BBiG).

Für noch nicht bei der SVS eingetragene Ausbilder ist zusätzlich ein **Ausbilderdatenblatt** auszufüllen, welches Sie auf unserer Webseite [www.verwaltungsschule-saar.de](http://www.verwaltungsschule-saar.de) unter der Rubrik Service > Datenblätter finden. Dieses ist zugleich Antragsformular für die Befreiung vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung gem. § 30 Abs. 1 BBiG

### **2. Ärztliche Bescheinigung für Auszubildende unter 18 Jahren**

Bitte legen Sie eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung gemäß § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) über die Erstuntersuchung vor (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Pflicht zur Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG und Vorlage dieser ärztlichen Bescheinigung hin.